

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/4/14 6Ob10/94, 6Ob24/99v, 6Ob20/02p, 6Ob265/07z, 6Ob289/07d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.04.1994

Norm

Krnt HöfeG 1990 §2

Krnt HöfeG 1990 §3 Abs1

Rechtssatz

Auch "gemischte Höfe", auf denen sowohl Landwirtschaft als auch Forstwirtschaft betrieben wird, fallen unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Bei der Beurteilung, ob das Flächenausmaß des Betriebes wenigstens 5 ha beträgt, ist in diesen Fällen das Ausmaß der rein landwirtschaftlich genutzten Fläche hinzurechnen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 10/94

Entscheidungstext OGH 14.04.1994 6 Ob 10/94

Veröff: EvBl 1994/178 S 850

- 6 Ob 24/99v

Entscheidungstext OGH 25.02.1999 6 Ob 24/99v

Vgl; Beisatz: Das im § 2 Kärntner Erbhöfegesetz 1990 genannte Flächenausmaß von fünf Hektar definiert den landwirtschaftlichen Betrieb mittlerer Größe. Ab dieser Untergrenze liegt ein Erbhof vor, ohne dass es noch auf einen erzielbaren Ertrag des Betriebes ankäme. (T1); Veröff: SZ 72/40

- 6 Ob 20/02p

Entscheidungstext OGH 21.02.2002 6 Ob 20/02p

nur: Auch "gemischte Höfe", auf denen sowohl Landwirtschaft als auch Forstwirtschaft betrieben wird, fallen unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. (T2); Beisatz: Die Waldfläche ist bei der nach § 2 Kärntner ErbhöfeG erforderlichen Feststellung der Gesamtfläche einzubeziehen. (T3)

- 6 Ob 265/07z

Entscheidungstext OGH 17.12.2008 6 Ob 265/07z

Beisatz: Alle dem Hofeigentümer gehörenden Grundstücke, die Zwecken der Landwirtschaft dienen, regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden und eine wirtschaftliche Einheit bilden, sind Hofbestandteile. Dabei ist nicht auf die Nutzung im Zeitpunkt des Erbfalls abzustellen, sondern auf die objektive Möglichkeit, die Liegenschaften im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebs zu bewirtschaften. (T4)

- 6 Ob 289/07d

Entscheidungstext OGH 17.12.2008 6 Ob 289/07d

Beisatz: Die bloße Feststellung der Widmung eines Grundstücks als Bauland durch das Erstgericht reicht für die Verneinung der Zugehörigkeit zum Erbhof nicht aus. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0063039

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at